

Wenn der Dienstdackel folgenlos zubeißt

„Amor vincit omnia“ – die Liebe überwindet alles, wussten schon die alten Römer. In einem ehemals vom OLG Hamm entschiedenen Fall (6 U 44/93) überwand die Liebe übrigens einen Gartenzaun, hinter dem – worauf zurückzukommen sein wird – seinerzeit eine verführerisch duftende Hundedame wartete.

Viel erfahren wir aus den Urteilsgründen nicht über die beteiligten Liebenden. Lediglich, dass sie eine reinrassige Boxerdame edelsten Geblütes namens „Amina“ gewesen sei, die kurze Zeit später mit einem unbekanntem Galan hätte zwangsvermählt werden sollen. Vom ihm, juristisch-dröge nur als „der Jagdhunderüde R“ bekannt, wissen wir fast gar nichts. Ein im Ort herumstreunender Jägersbursche schien er gewesen zu sein und – so weiß der Gerichtsschreiber zu berichten – sein Erzeuger hatte ihm offenbar ausreichend Beharrlichkeit und Verführungskraft mit in die Gene gelegt. Für immerhin 20 Geschwister und Halbgeschwister des „R“ hatte sein „alter Herr“ innerhalb des Örtchens gesorgt. Geschnitzt aus solchem Holze, ließ sich der weidwerkende Don Juan auch von vorübergehenden Rückschlägen wie der mehrfachen Reparatur des die Unschuld der holden Amila schützenden Zaunes, den er nach Mitteilung des Gerichtes tagelang „belagerte“, nicht entmutigen. Immerhin 35 Meter wurden durch den liebestrunkenen „R“ irreparabel zerpfückt, bis er den Draht gewordenen Keuschheitsbefehl schlussendlich überwand.

Zwei Monate, nachdem sich Amina dem ungestümen Drängen des Jagdburschen „R“ hingegeben hatte, gebar sie zum Schrecken ihres Herren allerdings nicht etwa die erhofften sechs gewinnträchtigen Rassewelpen, sondern nur ein einzelnes wirtschaftlich wertloses Kindlein der Liebe (über dessen Aussehen die Chronisten schweigen, welches nach der amüsierten Vorstellung des Verfassers aber recht lustig anzuschauen gewesen sein dürfte).

So weit, so gut. Diese moderne Ruhrpott-Interpretation einer Burgfräulein-Groschenheft-Schmonzette wäre fürderhin unbeachtet geblieben, hätte der in der Dramaturgie dieser Abhandlung zum Bösewicht auserkorene Eigentümer der Amina nicht den Halter des mutmaßlichen Boxerinnenverführers auf sage und schreibe 12.000,- DM verklagt und dann – happy end vorweggenommen – vor Gericht krachend verloren.

Dass derartiger „Humbug“ überhaupt vor Gericht landen konnte, ist einer Besonderheit des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschuldet. Schadersatz muss üblicherweise immer nur dann geleistet werden, wenn der Schaden vom Verursacher „verschuldet“, also durch eine vorwerfbare Fehlleistung verursacht wurde. Nicht immer aber, wenn mal etwas „tierisch schief geht“, kann auch einem Menschen (zumeist dem Halter) ein Verschul-



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

densvorwurf gemacht werden. Dies beweist nicht zuletzt oben geschildeter Fall.

Den Vorwurf eines vorwerfbaren Fehlverhaltens konnte man dem Herrchen des liebestollen Rüden ja kaum machen (siehe oben: „amor vincit omnia“). Ein Tier hingegen handelt niemals schuldig. „Schuld“ bedeutet, vorwerfbar gegen das Normengefüge der Gesellschaft verstoßen zu haben. Ein Tier aber kennt keine Gesetze, kein „Gut oder Richtig“. Es handelt nach Instinkt, Erfahrung und nach angeborenen Verhaltensmustern.

Damit die potentiell Geschädigten unkalkulierbarer tierischer Handlungen nicht mangels (menschlichen) Verschuldens im Schadensfall leer ausgehen, schuf der Gesetzgeber die Norm des § 833 S. 1 BGB, die sogenannte „Gefährdungshaftung“ des Tierhalters. „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Im Falle der Amina und des Jagdburschen „R“ stellte das Gericht daher in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (VI ZR 177/15) fest, dass die Haftung des Tierhalters aus § 833 BGB auch Deckakte umfasst, die sich ohne Wissen und Wollen des Halters vollziehen und dem Grunde nach daher einen Schadersatzanspruch begründen. Die beschlagene Rassehündin ist durch den Fehlbeschluss eine „beschädigte Sache“ im Rechtssinne. Indes ist in derartigen Fällen ein etwaiges Mitverschulden des Halters der Hündin nach § 254 BGB zu

berücksichtigen. Nach den Darlegungen des OLG Hamm ging „die Gefahr eines Deckaktes in erster Linie von der läufigen Hündin aus.“ Diese sende „Duftstoffe aus, durch welchen die Rüden auf große Entfernungen angezogen werden, ohne dass sie dem widerstehen könnten (humanmedizinisch bekannt als das sog. „Treiberwehr-Freibier-Phänomen“).“

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Halter einer läufigen Hündin mehr oder minder alleinverantwortlich für das Schaffen ausreichender Sicherheitsvorkehrungen gegenüber der lusternen Horde begieriger Rüden ist. Unterlässt er dies, so bleibt aufgrund seines weit überragenden Mitverschuldensbeitrages für etwaige Schadenersatzansprüche kein Raum.

Mit einem weit weniger agilen tierischen Mitbürger befasste sich erneut das OLG Hamm (19 U 96/12). Ein offenbar entweder außerordentlich unsportliches oder pechvogelhaftes Menschenkind stürzte dereinst über einen im Eingangsbereich eines Einzelhandelsgeschäftes schlafend liegenden Hund, dem gegenüber an sich nur der Vorwurf erhoben werden konnte, zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen zu sein. Die Vorschrift des § 833 BGB begründet allerdings eine Haftung des Tierhalters für annähernd jeden Fall, in dem ein geschütztes Rechtsgut – wie auch immer – durch das Tier verletzt wird. Der Grund für die strenge Tierhalterhaftung liegt nach der Rechtsprechung des BGH (VI ZR 372/13) in „dem unberechenbaren oder aber auch instinktgemäßen selbsttätigen tierischen Verhalten... also der dadurch verwirklichten Tiergefahr.“ Diese sei allerdings „dann nicht anzunehmen, wenn keinerlei eigene Energie des Tieres an dem Geschehen beteiligt ist.“

Trotz des Umstandes, dass die Energieleistung eines schlafenden Hundes vordergründig kaum diskutabel zu sein scheint, wurde die Ladenbetreiberin auf Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld verurteilt. Nach Ansicht des OLG Hamm wirkt sich die besondere Gefahr, die die Haltung eines Tieres

mit sich bringt und deretwegen die Tierhalterhaftung geschaffen worden ist, auch in Situationen aus, in denen ein Tier „sich eigenmächtig ... in den Verkehrsraum begeben hat und dort ruht.“ Die dem Hund vorzuwerfende „Energieleistung“ war insofern in dem dem Nickerchen vorausgehenden Aufsuchen des ungünstigen Schlafplatzes zu sehen. Der Satz „qui dormit, non peccat“ – wer schläft sündigt nicht - gilt für Hunde insofern nur eingeschränkt.

Doch verlassen wir nun die Welt vorrangig lustbetonter oder ruhebedürftiger Vierbeiner und wenden wir uns dem Alltag der berufstätigen Hundebesitzer zu.

Hierzu bedarf es eines kurzen Blickes zurück in die Vergangenheit. Die Tierhalterhaftungsvorschrift ist ein Relikt der Kaiserzeit. Die seinerzeitige Wirtschaftsweise beruhte noch im hohen Maße auf dem Halten von Millionen Nutztieren. Gleichmaßen im Rahmen der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, wie auch als unverzichtbare Reit-, Zug- und Lasttiere der sich erst langsam motorisierenden Gesellschaft kamen diese beständig mit ihren menschlichen Mitgeschöpfen in konfliktträchtigen Kontakt. Da die Haltung von Nutztieren alternativlos war, musste der Rechtsverkehr die Tierhalter von den Risiken der an sich unbegrenzten „Garantiehftung“ nach § 833 BGB für tierische Schadenszufügung freihalten.

Der Reichsgesetzgeber ersann im Jahre 1908 daher die Entlastungsvorschrift für gewerbliche Tierhalter nach § 833 Satz 2 BGB, welche wie folgt lautet:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Doch mittlerweile hat der Traktor den Ochsen, der LKW den



Richtet der Diensthund eines Berufsjägers einen Schaden an, dann ist es gut möglich, dass der Geschädigte ihn aus eigener Tasche zahlen muss

Brauereigaul und das Auto das Kutschpferd ersetzt. Auch der – ausschließlich – der Bewachung dienende Hofhund ist mittlerweile der wartungsarmen Einbruchmeldeanlage gewichen. Der Anwendungsbereich der ehemals wichtigen Halter-Entlastungsvorschrift reduziert sich daher heutzutage mehr oder minder auf Diensthunde.

Kommt es durch ein solches zu einem Schaden, ist zuweilen schon fraglich, wer überhaupt als „Halter“ im Rechtsinne anzusehen ist. Das Brandenburgische OLG (1 U 2/08) führte seinerzeit hierzu aus, dass Halter eines Hundes sei, der das Bestimmungsrecht ausübe, die (Anschaffungs-) Kosten übernehme, das Verlustrisiko trage und vor allem den Nutzen und Wert des Hundes für sich in Anspruch nehme.

Bei Polizeihunden, die zwar zuweilen einen Hundeführer auch außerhalb des Dienstes zugeordnet sind, wird daher die Haltereigenschaft trotzdem beim Dienstherrn, d. h. der Behörde zu sehen sein. Bei einer zugleich verwirklichten Dienstpflichtverletzung käme zwar auch gegen den Staatsdiener ein amtschaftsrechtlicher Anspruch in Betracht. Das dürfte vorrangig bei etwaigen Beißvorfällen der Fall sein, denn die Rechtsprechung erwartet von (Dienst-) Hundeführern, dass diese die etwaig sogar speziell mannscharf gemachten Tiere stets zu 100% „im Griff“ haben. „Der Polizeibeamte als Hundeführer muss Situation und Hund soweit beherrschen, dass er und nicht der Hund darüber entscheidet, ob ein tatsächlicher Angriff vorliegt und

ob der Hund ihn, den Beamten, durch Zubeißen schützen darf oder nicht (OLG Hamm, 11 U 179/96).“ Doch die Regelungen der Tierhalterhaftung gelten für Diensthunde nur in zweiter Reihe. Zudem ist sogar im Grundgesetz geregelt, dass die persönliche Inanspruchnahme des Staatsdieners nur bei besonders groblichen Pflichtverletzungen in Frage kommt. Ungeachtet eines etwaigen eigenen Fehlverhaltens kann der Hundeführer daher zumeist mit dem Finger auf den Dienstherrn zeigen.

Doch wie sieht es bei Jäger-, Förster- oder Berufsjägerhunden aus? Üblicherweise ist davon auszugehen, dass Förster und Berufsjäger (anders als bei Zoll- oder Polizeihunden) die Anschaffung, Ausbildung (ggf. auch in der Freizeit), Versicherung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Hundes in eigener Verantwortung übernehmen (eine denkbare Ausnahme ist etwa das Halten einer Hundemeute zum Zwecke der Parforcejagd. Hier bleibt der Eigentümer der Meute Halter – der Berufsjäger nimmt eher die Stellung des Tierpflegers ein).

Ein Polizeihundeführer etwa kann den Befehl, „seinen“ Hund im Rahmen des Dienstes auf eine bestimmte Weise einzusetzen, kaum folgenlos ignorieren. Der Förster hingegen, der sich etwa weigert, seinen privat angeschafften Schweißhund im Rahmen einer gefährlichen Nachsuche einzusetzen, wird im Zweifel hierfür disziplinarrechtlich kaum zu belangen sein. Kommt es durch einen Förster-/Berufsjägerhund zum Schaden, ist der Dienstherr/Arbeitgeber im Rahmen der Halterhaftung daher zumeist „raus“.

Ob sich ein Hundeführer im Schadensfall darüber hinaus auf die Entlastungsvorschrift des § 833 S. 2 BGB berufen kann, ist stets Fallfrage. Fakt ist – wer hauptberuflich weder mit Forst noch Jagd beschäftigt ist, der führt seinen (Jagd-) Hund aus Liebhaberei. Auch der begeisterte Führer eines Nachsuchengepannes, der jährlich unter Vernachlässigung von Beruf und Familie Hunderte von Nachsuchen absolviert, wird von den paar Euro Ehrensold bzw. Futtergeld kaum leben wollen. Für ihn ist – ebenso wie für den Führer der Terriermeute – der Hund haftungsrechtlich lediglich „Luxustier“ zum Zwecke des Betriebes der Jagd aus ideellen Zwecken (siehe OLG Hamm 3 U 17/72).

Differenzierter wird man dies bei Personen zu sehen haben, die ihren Hund – auch – aus beruflichen Gründen halten. Die generalisierende Formulierung des OLG Bamberg (5 U 41/89), der zufolge der Jagdhund eines Berufsförsters „grundsätzlich“ als Berufstier i. S. des § 833 S. 1 BGB anzusehen sei, geht sicher zu weit. Dem von einem Förster gehaltenen, durchgeprüften Labrador wird man, auch wenn er ab und an auf der Nachsuche eingesetzt werden sollte, kaum ernstlich das „Berufshundeprivileg“ zuerkennen wollen, sofern er zu 99% der Zeit seinem Herrchen auf dem Entenstrich zu Diensten ist oder der försterlichen Kinderschar als kumpelhaftes Knuddel- und Kuschelmonster zuarbeitet.

Umso mehr gilt dies, weil die Jagd nur eine und zudem nicht unbedingt die wichtigste der dienstlichen Verpflichtungen eines Forstbediensteten ist. Anders dürfte dies beim Jagdhund in den Händen eines Berufsjägers aussehen. Gleich, ob es sich

DR. GRANZIN | DIE JAGDRECHTSKANZLEI

Ihr Partner
im Jagdrecht
und Waffenrecht

In kaum einem Rechtsbereich werden so viele Einzeldisziplinen berührt, wie im Jagdrecht. Das Jagdrecht umfasst gleichermaßen das Rechtsverhältnis vom Jagdpächter zur Jagdgenossenschaft, wie das Rechtsverhältnis vom Jäger zu seinen Mitjägern und Mitpächtern, zur Unteren Jagdbehörde, den Landeigentümern und insbesondere der Waffenbehörde. – Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf!

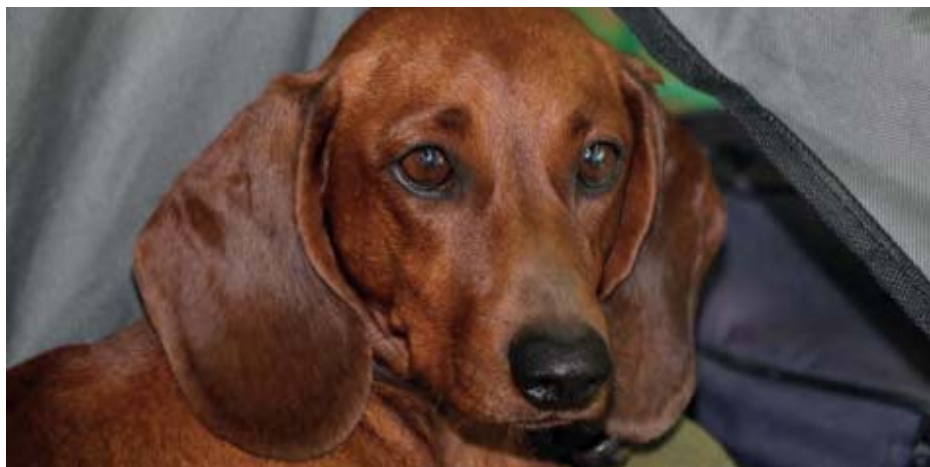
DR. GRANZIN | DIE JAGDRECHTSKANZLEI

Wandsbeker Zollstraße 19 | 22041 Hamburg | Tel.: 040 / 524 743-80 | kontakt@die-jagdrechtskanzlei.de

www.die-jagdrechtskanzlei.de

etwa um einen festangestellten oder freiberuflich tätigen Revierjägermeister handelt – für die ausschließlich aus der Ausübung der Jagd bestehende Tätigkeit setzt nicht nur der Auftrag-/Arbeitgeber das Führen eines Hundes regelmäßig voraus. Auch die Landesjagdgesetze enthalten regelmäßig den Zwang, einen brauchbaren Jagdhund für das Revier vorzuhalten. Während der von Berufsjägerhand gehaltene Jagdhund daher im Normalfall als haftungsprivilegiertes „Berufstier“ im Sinne von § 833 S. 2 BGB zu sehen ist, bedarf es beim Försterhund üblicherweise eines zusätzlichen Begründungsaufwandes, um diesen vom „Luxustier“ abzugrenzen.

In einem vom Amtsgericht Dannenberg entschiedenen Fall (31 C 224/06) stritt der verklagte Forstmann erfolgreich für die Zuerkennung des Berufshundprivilegs. Als auch vom zuständigen Forstamt anerkannter Schweißhundeführer hatte er



eine Nachsuche geführt. Da er an der vorhergehenden Jagd nicht teilgenommen hatte und der Einsatz an einem Werktag zur Mittagszeit stattfand, verblieb bei dem damit befassten Amtsgericht kein Zweifel daran, dass es sich um einen der beruflichen Tätigkeit dienenden Hund handelte. Im Ergebnis musste die Autofahrerin, mit deren Fahrzeug die Dachsbracke des Försters (mit für den Hund tödlicher Folge) zusammengestoßen war, daher ihren Sachschaden selber zahlen.

Hiermit wären wir – neben Beißvorfällen – übrigens auch bei einem der praxisrelevantesten Anwendungsbereiche des § 833 S. 2 BGB, nämlich bei Verkehrsunfällen. Die verschuldensunabhängige „Garantiehaftung“ entfällt für den Berufshundeführer nur dann, wenn er sich sorgfaltsgemäß verhalten hat und der Schaden dennoch eintrat. In dem vorab geschilderten Fall hatte der Nachsuchenfürer seinen bedauernswerten Jagdhelfer nach Auffinden eines frischen Tropfbettes geschnallt. Hierbei ließ er sich von der Erwartung leiten, dass das nachgesuchte schwerkranke Reh nach kurzer Flucht gestellt werden würde. Dass das Reh – und mit ihm der Hund – ganze zwei Kilometer weit bis zur Bundesstraße flüchten würde, auf der es sodann zum Unfall kam, hielt das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen für nicht objektiv vorhersehbar. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangte das OLG Bamberg trotz ähnlicher Sachlage in der bereits zitierten Entscheidung. Dem dort die Nachsuche führenden Forstmann nahm das Gericht die Haf-

tungsfreistellung aus der Hand, da er die für die Beaufsichtigung des Hundes erforderliche Sorgfalt dadurch verletzt habe, dass der geschnallte Hund sich 800 Meter von ihm entfernt und insofern seiner Kontrolle entzogen habe. Im Ergebnis wurde er daher zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Dennoch – dem Forstmann dürfte auch das gleichgültig gewesen sein. Da Jagdhunde über die Jagdhaftpflichtversicherung des Halters meist mitversichert sind, kommt die ursprünglich vorrangig der Entlastung wirtschaftlich beengter lebender Kleinbauern und Pferdekutschern zugeordnete gesetzliche Regelung heutzutage im Ergebnis vor allem der weit weniger schutzbedürftigen Versicherungswirtschaft zugute. Bleibt dann – wie im geschilderten Fall – tatsächlich mal ein Geschädigter auf seinem Schaden sitzen, hat nicht nur der Halter keinen messbaren Vorteil davon. Derartige Fälle vermindern auch die Akzeptanz der Jagd in der

Bevölkerung. Unbestritten dürfte auch sein, dass angesichts der Notwendigkeit, (überhöhte) Schadenwildbestände im Rahmen von Bewegungsjagden zu reduzieren, die hierbei eingesetzten Hunde und Hundeführer ungeachtet aller hierbei empfundenen jagdlichen Freuden einen „Job“ erledigen, der der Wertigkeit der Arbeit von Hunden aus Förster- oder Berufsjägerhand in keiner Weise nachsteht.

Aus § 1 BJagdG ergibt sich zudem die gesetzliche Pflicht zur Hege und wie dargelegt, sind Revierinhaber nicht selten durch das jeweilige Landesjagdgesetz verpflichtet, hierfür einen brauchbaren Hund (nicht zuletzt zur Erfüllung der „Nachsuchenpflicht“ nach § 22a BJagdG) vorzuhalten. Selbst Jagdgegner werden die gesellschaftliche Nützlichkeit und Unverzichtbarkeit der Arbeit der vielen freiwillig tätigen Schweißhundeführer, die häufig „zur Unzeit“ jährlich zigtausende durch Verkehrsunfälle verletzte Tiere nachsuchen, kaum bestreiten können. Die Ungleichbehandlung von „Berufshunden“ und lediglich „unverzichtbar-nützlichen Hunden“ in der Hand von Freiwilligen ist insofern kaum noch logisch nachzuvollziehen. Sofern der Gesetzgeber die „Erwerbstierprivilegierung“ nach § 833 S. 2 BGB nicht modifiziert und auch auf nicht berufsbedingt gehaltene „nützliche Tiere“ erweitert, tät er gut daran, dieses mittlerweile lediglich rechtsnostalgisch wertvolle Relikt aus Kaisers Zeiten gleich ganz abzuschaffen.

Dr. Heiko Granzin